

machten Erfahrungen als vorzüglich herausgestellt hat, für alle Landestheile gleiche Durchschnittspreise zum Grunde zu legen und zwar vorzüglich deshalb, weil das im Oberlande nach dem Marktpreise verkaufte Getreide zum größten Theile zugefahren wird und zum Theile sogar von den Grundbesitzern zugekauft werden muß, indem sie mit ihrem eigenen Fruchtterbau nicht auslangen.

Demnächst sind für die Gärten und eigentlichen Obstplantagen, welche nach §. 9. der angezogenen Instruktion in die entsprechenden Feld- Wiesen- oder Hutungsklassen eingeschätzt werden sollen, jedoch wegen des höheren Werthes, welchen sie gegen andere Kulturarten gleicher Bodenmischung haben, mit einem Zuschlage von 50—200 Prozent, besondere Klassen abgestuft worden, damit die Uebersicht und Verrechnung erleichtert und nicht erst eine besondere Verrechnung nöthig werde, um den Kapitalwerth solcher Grundstücke zu finden.

Wera, am 6. Januar 1852.

**Königlich Preussisches Ministerium.  
von Bretschneider.**

Schlid.

**Uebersicht und Beschreibung der für die verschiedenen Grundstücks-  
gattungen ermittelten Landesklassen.**

**1) Feldklassen.**

**Kl. I. mit 34 Steuereinheiten.**

- a. Erde tiefgründiger, starker, reicher, in jeder Hinsicht fehlerfreier Boden in ebener Lage.
- b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden ohne Beimischung von Steinen. Unterlage anhaltend, aber ohne stockende Nässe, mit örtlicher Belegenheit zur Erhaltung im günstigsten Düngungs-Verhältniß. Ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten und eignet sich zum Anbau aller Früchte.

**Kl. II. mit 32 Steuereinheiten.**

- a. Erde tiefgründiger, starker, reicher Boden in ebener Lage, welcher jedoch an einigen Stellen durch stockende Nässe leidet.
- b. Angeschwemmter, milder, warmer Niederungsboden ohne Beimischung von Steinen. Unterlage anhaltend, mitunter streng, im günstigsten örtlichen Düngungsverhältniß. Ist fast zu jeder Zeit zu bearbeiten und eignet sich zum Anbau aller Früchte.